



Gemeinde Ergisch

Friedhof- und Bestattungsreglement

Gemeinderatssitzung vom: 18. November 2024

Urnengang vom: 05. Dezember 2024

Homologiert am: 28. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	5
	Art. 1 Zweck.....	5
	Art. 2 Geltungsbereich	5
	Art. 3 Gleichstellung	5
2.	Abschnitt: Organisation und Zuständigkeit	5
	Art. 4 Organisation	5
	Art. 5 Gemeinderat.....	5
	Art. 6 Friedhofverwaltung	6
3.	Abschnitt: Bestattungen	6
	Art. 7 Todesmeldung	6
	Art. 8 Aufbahrung.....	6
	Art. 9 Recht auf Bestattung	7
	Art. 10 Bewilligung der Bestattung	7
	Art. 11 Bestattungsfrist	7
	Art. 12 Ort der Bestattung.....	7
	Art. 13 Religiöse Zeremonie	7
	Art. 14 Bestattungsarten	7
	Art. 15 Erdbestattung.....	8
	Art. 16 Urnenbestattung	8
	Art. 17 Aschebestattung.....	8
	Art. 18 Grabbesetzung	8
4.	Abschnitt: Friedhof.....	9
	Art. 19 Gemeindefriedhof	9
	Art. 20 Eigentum	9
	Art. 21 Ort der Ruhe	9
	Art. 22 Friedhofplan	9
5.	Abschnitt: Gräberarten.....	9
	Art. 23 Gräberarbeiten	9
	Art. 24 Erdgräber	10
	Art. 25 Kolumbarium	10
	Art. 26 Gemeinschaftsgrab.....	10
	Art. 27 Grabregister.....	10
	Art. 28 Grabzuteilung	10
	Art. 29 Masse der Gräber	10

6.	Abschnitt: Gestaltung der Gräber	10
	Art. 30 Einheitliche Gestaltung.....	10
	Art. 31 Erdgräber	10
	Art. 32 Kolumbarium	11
	Art. 33 Gemeinschaftsgrab.....	11
	Art. 34 Erinnerungstafeln	11
7.	Abschnitt: Unterhalt des Friedhofs	11
	Art. 35 Allgemeiner Unterhalt	11
	Art. 36 Pflege der Gräber	12
	Art. 37 Unterhalt der Grabgestaltung	12
8.	Abschnitt: Grabesruhe und Grabaufhebung	12
	Art. 38 Grabesruhe	12
	Art. 39 Exhumierung.....	12
	Art. 40 Räumung und Aufhebung der Gräber	13
	Art. 41 Vorzeitige Räumung der Gräber	13
	Art. 42 Vorzeitige Verlegung von Urnen	13
9.	Abschnitt: Gebühren	13
	Art. 43 Gebührenpflicht	13
	Art. 44 Zuständigkeit	14
	Art. 45 Gebühren.....	14
	Art. 46 Erlass von Gebühren.....	14
	Art. 47 Schuldner.....	14
	Art. 48 Rechnungsstellung.....	14
	Art. 49 Fälligkeit	14
	Art. 50 Kirchliche Gebühren	14
10.	Abschnitt: Verschiedene Bestimmungen	14
	Art. 51 Ausserordentliche Lagen	14
	Art. 52 Haftung.....	15
	Art. 53 Bussen	15
	Art. 54 Rechtsmittel	15
11.	Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
	Art. 55 Aufhebung früheren Rechts	15
	Art. 56 Ausführungsbestimmungen	15
	Art. 57 Inkrafttreten	15
Anhang 1:	Masse vom Kreuz	17
Anhang 2:	Gebühren	
	Friedhofgebühren	18
	Weitere Gebühren	20

Friedhof- und Bestattungsreglement

Die Urversammlung der Gemeinde Ergisch

Eingesehen die Artikel 75,78 und 79 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV, GS-VS 101.1);

Eingesehen Artikel 2 Absatz 2 und 17 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG, GS-VS 175.1);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbare Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiegesetz; SR 818.101)

Eingesehen die Bundesverordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland vom 17. Juni 1974 (SR 818.61);

Eingesehen die kantonale Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen vom 27. August 2014 (GS-VS 818.400);

Eingesehen Artikel 7 der kantonalen Verordnung über die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten vom 17. Februar 2016 (GS-VS 818.100);

Eingesehen die Artikel 12 und 129 des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 12. März 2020 (GS-VS 800.1);

Eingesehen Artikel 82 der kantonalen Verordnung über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 21. April 2021 (VES; GS-VS 850.100)

Auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Das vorliegende Reglement regelt das Bestattungswesen sowie die Gestaltung und Benützung des Friedhofs der Gemeinde Ergisch.

²Es ergänzt die entsprechenden Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Art. 2 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für alle Bestattungen und den Friedhof der Gemeinde Ergisch.

Art. 3 Gleichstellung

Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

2. Abschnitt: Organisation und Zuständigkeit

Art. 4 Organisation

¹Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde.

²Zuständig sind insbesondere:

- a. Gemeinderat;
- b. die Friedhofverwaltung.

Art. 5 Gemeinderat

¹Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über den Friedhof und das Bestattungswesen sowie über die Einhaltung des vorliegenden Reglements.

²Er hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

- a. Erarbeitung eines Friedhof- und Bestattungsreglements;
- b. Erlass von ergänzenden Verordnungen und Weisungen sowie von Verfügungen zum Vollzug dieses Reglements;
- c. Erarbeitung einer Gebührenordnung zuhanden der Urversammlung;
- d. Bestimmung, Bau und Ausbau des Gemeindefriedhofs;
- e. Erstellung des Friedhofplans;
- f. Verfügungen im Zusammenhang mit vernachlässigten Gräbern;
- g. Beschluss über die Räumung oder Aufnahme von Gräbern;
- h. Beschluss zur einheitlichen Gestaltung der Gräber;
- i. Anstellung des zur Verwaltung und zum Betrieb des Friedhofs erforderlichen Personals;

- j. Verfügung von Bussen oder Verweisen im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder anderer Verfügungen;
- k. Beschluss über alle Anträge, die nicht in der ausdrücklichen Kompetenz eines anderen Organs liegen.

Art. 6 Friedhofverwaltung

¹Die Friedhofverwaltung wird durch die Gemeindeverwaltung ausgeführt.

²Ihr obliegen insbesondere folgende Kompetenzen:

- a. bauliche Umsetzung der Friedhofpläne;
- b. Zuteilung der Gräber;
- c. Führung des Grabregisters;
- d. Erteilung der Bewilligungen zur Bestattung;
- e. Subsidiäre Bestimmung der Bestattungsart;
- f. Aushub der Gräber;
- g. Aufsicht über die Bestattungen;
- h. Verfügung von Massnahmen zur Bestattung in Absprache mit den Angehörigen sowie den Verantwortlichen der kirchlichen Bestattung;
- i. Erstellung der Grabumrandungen;
- j. Pflege und Unterhalt des Friedhofs;
- k. Rechnungswesen und Inkasso der Gebühren.

³Die Gemeinde kann Dritte mit diesen Arbeiten beauftragen.

3. Abschnitt: Bestattungen

Art. 7 Todesmeldung

¹Jeder Todesfall und jeder Leichenfund auf Gebiet der Gemeinde sind den zuständigen Behörden und der Gemeinde unverzüglich zu melden.

²Die übergeordnete Spezialgesetzgebung regelt die Einzelheiten.

Art. 8 Aufbahrung

¹Vor der Bestattung dürfen die Verstorbenen in der Kirche zur Weihwasserspense aufgebahrt werden.

²Bei besonderen Umständen (Epidemien, Grossunfälle, Katastrophen usw.) kann der Gemeinderat die Aufbahrung verbieten oder anders regeln.

³Der Zeitpunkt der Aufbahrung und der Weihwasserspense wird zwischen den Angehörigen und der Pfarrei geregelt.

Art. 9 Recht auf Bestattung

Anrecht auf eine Bestattung in der Gemeinde Ergisch haben:

- a. die auf Gemeindegebiet verstorbenen Personen;
- b. die auswärts verstorbenen Einwohner der Gemeinde Ergisch;
- c. andere Personen, welche selber oder durch Angehörige den Wunsch geäußert haben. Eine vorgängige Bewilligung der Gemeinde ist erforderlich. Sie kann aus Platzgründen oder anderen wichtigen Gründen verweigert werden;
- d. auf Gebiet der Gemeinde Ergisch aufgefundene, nicht identifizierte Leichen.

Art. 10 Bewilligung der Bestattung

¹Jede Bestattung erfordert eine Bewilligung der Gemeinde.

²Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach der kantonalen Gesetzgebung vorliegen (Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung und der Bescheinigung des Zivilstandsamtes bei natürlichem Tod, Bewilligung der Strafverfolgungsbehörden bei unnatürlichem Tod, usw.).

Art. 11 Bestattungsfrist

¹Erdbestattungen dürfen frühestens 36 Stunden und spätestens 120 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden.

²Der Kantonsarzt kann in begründeten Fällen kürzere oder längere Fristen verordnen.

Art. 12 Ort der Bestattung

Bestattungen dürfen grundsätzlich nur auf dem Gemeindefriedhof erfolgen.

Art. 13 Religiöse Zeremonie

¹Zeitpunkt sowie Art und Weise der religiösen Bestattungszeremonien werden von der örtlichen Pfarrei bzw. den jeweiligen Konfessionen und Religionen bestimmt.

²Alle Zeichen, Symbole und Handlungen, die von jenen des christlichen Glaubens abweichen, bedürfen einer vorgängigen Bewilligung durch den Gemeinderat.

³Auf Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen kann eine stille Bestattung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

⁴Erfolgt gar keine kirchliche Bestattung, wird von der Gemeinde eine zivile Bestattung organisiert.

Art. 14 Bestattungsarten

¹Auf dem Friedhof sind folgende Bestattungsarten erlaubt:

- a. Erdbestattungen;
- b. Urnenbestattungen;

c. Aschebestattungen.

²Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille der verstorbenen Person und in zweiter Linie der Wunsch der Angehörigen massgebend.

Art. 15 Erdbestattung

¹Bei der Erdbestattung wird der Sarg mit der Leiche unter Aufsicht der Friedhofverwaltung in das Erdgrab versenkt. Die Grabeindeckung erfolgt unmittelbar danach.

²Die Graböffnung und -schliessung erfolgt durch die Gemeinde.

³Unter Vorbehalt der übergeordneten Gesetzgebung und des Friedhofplans soll die Erdbestattung so weit als möglich nach den Grundsätzen der jeweiligen Konfessionen und Religionen erfolgen.

⁴Erdbestattungen sind nur für Einwohner der Gemeinde Ergisch oder für die auswärts verstorbenen Einwohner der Gemeinde Ergisch gestattet.

Art. 16 Urnenbestattung

¹Für die Kremation sind die Angehörigen selber zuständig.

²Urnen mit der Asche kremierter Verstorbener dürfen beigesetzt werden:

- a. in der Urnengrabstätte (Kolumbarium);
- b. in einem bestehenden Erdgrab einer Erdbestattung;
- c. im Gemeinschaftsgrab.

³Sofern es die Platzverhältnisse erlauben, kann der Gemeinderat einer späteren Verlegung der Urne aus dem Kolumbarium in ein Erdgrab oder ins Gemeinschaftsgrab, oder von einem bestehenden Erdgrab in das Kolumbarium oder das Gemeinschaftsgrab, auf Kosten der Angehörigen zu stimmen.

Art. 17 Aschebestattung

¹Die Angehörigen können grundsätzlich über die Asche frei verfügen. Es ist jedoch kantonsweit verboten, die Asche Verstorbener gewerbsmässig aufzubewahren oder zu verstreuen.

²Auf dem Gemeindefriedhof darf die Asche auch ohne Urne in das Gemeinschaftsgrab gestreut werden. Wird mit einer Urne bestattet, muss eine Ökourne verwendet werden.

Art. 18 Grabbesetzung

¹Grundsätzlich darf in jedem Grab nur eine verstorbene Person beerdigt werden (Einzelgrab).

²Es können folgende Ausnahmen bewilligt werden:

- a. Bestattung einer Wöchnerin mit ihrem Neugeborenen;
- b. Eine oder mehrere Urnen in bestehende Erdgräber, wenn die Grabesruhe der erdbestatteten Person noch nicht abgelaufen ist;

c. In die Urnengrabstätte (Kolumbarium) oder in das Gemeinschaftsgrab.

³Bei aussergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Epidemien) oder konfessionellen Grabfeldern kann der Gemeinderat in Absprache mit dem Kantonsarzt weitere Ausnahmen bewilligen (Tiefengräber, Massengräber usw.).

4. Abschnitt: Friedhof

Art. 19 Gemeindefriedhof

¹Es besteht ein offizieller Gemeindefriedhof in Ergisch.

²Der Gemeinderat beschliesst bei Bedarf den Ausbau des bestehenden Friedhofs oder den Bau eines neuen Friedhofs.

³Der Gemeinderat kann die Erstellung von konfessionellen Grabfeldern oder Sonderfriedhöfen beschliessen.

Art. 20 Eigentum

Der Friedhof ist grundsätzlich Eigentum der Gemeinde.

Art. 21 Ort der Ruhe

Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und der Besinnung. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Wer Ärgernis erregt oder sonst unangenehm auffällt, kann weggewiesen werden.

Art. 22 Friedhofplan

Der Gemeinderat erstellt für den Friedhof einen Friedhofplan, in dem die Anordnung der Gräber und ihre Ausrichtung festgehalten werden.

5. Abschnitt: Gräberarten

Art. 23 Gräberarbeiten

¹Der Gemeinderat bestimmt die Gräberarten. Nach Möglichkeit und Bedarf sind folgende Arten vorzusehen:

- a. Erdgrab;
- b. Urnengrabstätte (Kolumbarium),
- c. Gemeinschaftsgrab.

²Der Gemeinderat kann weitere Gräberarten (z.B. Priestergrab) einführen.

Art. 24 Erdgräber

Erdgräber dienen der Erdbestattung.

Art. 25 Kolumbarium

Das Kolumbarium ist eine gemeinschaftliche Grabstätte für Urnen.

Art. 26 Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab kann die Asche kremierter Verstorbener mit Ökourne oder ohne Urne beigesetzt werden.

Art. 27 Grabregister

Die Gemeindeverwaltung führt ein Grabregister, in das sämtliche Bestattungen mit genauen Angaben zur Person und zum Grab eingetragen werden.

Art. 28 Grabzuteilung

¹Die Grabzuteilung erfolgt grundsätzlich in fortlaufender Reihenfolge, ohne Unterscheidung der Familien, Geschlechter und Konfessionen.

²Es werden keine Bewilligungen für Doppel- oder Familiengräber erteilt.

³Eine vorgängige Reservation von Gräbern ist nicht möglich.

Art. 29 Masse der Gräber

¹Die Masse der Erdgräber werden grundsätzlich wie folgt festgelegt:

Länge 210 cm, Breite 80 cm, Tiefe 180 cm.

²Der Gemeinderat kann bei der Erstellung des Friedhofplans zur besseren Einteilung der Gräber von den vorstehenden Massen in geringem Masse abweichen.

³Der Abstand zwischen den Särgen muss jedoch auf beiden Seiten sowie an den Kopf- und Fussenden mindestens 50 cm betragen.

6. Abschnitt: Gestaltung der Gräber**Art. 30 Einheitliche Gestaltung**

Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten für eine einheitliche Grabgestaltung.

Art. 31 Erdgräber

¹Die Erdgräber werden mit einer Umrandung aus Stein sowie einem Holzkreuz mit grauem Steindach versehen. Auf das Kreuz werden Vorname, Name, Geburtsjahr und Todesjahr geschrieben. Das Kreuz kann mit einem Foto versehen werden. Das Kreuz ist durch die Angehörigen zu kaufen und zu setzen.

Die Details werden im Anhang 1 definiert.

²Die Masse der Grabumrandung betragen:

Länge 160 cm, Breite 70 cm, Höhe 17 cm, Dicke 10 cm.

³Bei Erdbestattungen (ohne Kremation) wird die Umrandung frühestens nach einem Jahr gesetzt. Dies wird durch die Gemeinde ausgeführt und die Kosten der Umrandung und der Arbeit gehen zu Lasten der Gemeinde.

⁴Grabsteine sind verboten.

Art. 32 Kolumbarium

¹Die Nischen der Urnengrabstätte werden mit einer einheitlichen Tafel versehen, welche mit einer Inschrift (Name, Vorname, Geburtsjahr und Todesjahr) und einem Foto gestaltet wird.

²Die Inschrifttafel wird durch die Angehörigen organisiert und von der Gemeinde angebracht.

Art. 33 Gemeinschaftsgrab

¹Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Gestaltung des Gemeinschaftsgrabes.

²Es erfolgt keine Markierung der einzelnen Grabstelle.

³Persönliche Grabsteine, Kreuze, Inschrifttafeln, Weihwassergefäße, Grabschmuck usw. sind nicht gestattet.

⁴Auf einer Namenstafel können auf Wunsch Vorname, Name, Geburtsjahr und Todesjahr der verstorbenen Person aufgeführt werden. Die Beschriftung wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben und in Rechnung gestellt. Nach Ablauf der Grabesruhe kann die Inschrift wieder entfernt werden.

⁵Bepflanzungen dürfen von den Angehörigen nicht vorgenommen werden. Blumenschmuck ist nur für die Bestattung erlaubt.

Art. 34 Erinnerungstafeln

Der Gemeinderat kann die Anbringung von Erinnerungstafeln im Gedenken an besondere Ereignisse (z.B. Katastrophen) oder besondere Personen bewilligen.

7. Abschnitt: Unterhalt des Friedhofs

Art. 35 Allgemeiner Unterhalt

Der Unterhalt der allgemeinen Friedhofanlage wird von der Gemeinde ausgeführt.

Art. 36 Pflege der Gräber

¹Die Angehörigen sind zum ordnungsgemässen Unterhalt des Grabes bis zur Räumung des Grabes verpflichtet.

²Ausgedienter und verwelkter Grab- und Blumenschmuck ist durch die Angehörigen regelmässig zu entfernen. Erfolgt dies nicht, ist die Friedhofverwaltung dazu ermächtigt.

³Bepflanzungen dürfen nicht höher als 50 cm sein und nicht über die Grabumrandung hinausragen.

⁴Kommen die Angehörigen ihrer Verpflichtung zur Grabpflege nicht nach, so ist die Friedhofverwaltung berechtigt, die rückständigen Unterhaltsarbeiten nach vorgängiger schriftlicher Androhung auf Kosten der Angehörigen auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

⁵Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Gemeinde schlicht zu unterhalten.

Art. 37 Unterhalt der Grabgestaltung

¹Der ordentliche Unterhalt der Grabumrandung und des Kreuzes wird während der Dauer der Grabesruhe durch die Gemeinde ausgeführt.

²Die entsprechenden Kosten werden von der Gemeinde getragen.

8. Abschnitt: Grabesruhe und Grabaufhebung**Art. 38 Grabesruhe**

¹Die Grabesruhe beträgt für die Erdbestattungen 25 Jahre und für die Urnenbestattungen 15 Jahre.

²Bei Bedarf – insbesondere aus Platzgründen – kann der Gemeinderat die Grabesruhe für neue Urnengräber herabsetzen.

³Bei nachträglichen Urnenbestattungen in ein belegtes Erdgrab läuft die Grabesruhe für die urnenbestattete Person spätestens mit der Aufnahme des Erdgrabes ab, frühestens aber nach 15 Jahren.

Art. 39 Exhumierung

¹Exhumierungen (Leichenausgrabungen) vor Ablauf der Grabesruhe bedürfen der Genehmigung des Kantonsarztes.

²Vorbehalten bleiben die von den Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden angeordneten Exhumierungen.

Art. 40 Räumung und Aufhebung der Gräber

¹Nach Ablauf der Grabesruhe ist die Gemeinde berechtigt, das Grab zu räumen und nach Bedarf aufzunehmen.

²Es werden in der Regel zuerst die ältesten Gräber aufgenommen.

³Urnen in belegten Erdgräbern werden gleichzeitig mit dem Erdgrab aufgenommen. Die Urne kann den Angehörigen zurückgegeben werden oder die Asche wird in das Gemeinschaftsgrab gestreut.

⁴Urnen aus dem Kolumbarium werden nach Ablauf der Grabesruhe den Angehörigen zurückgegeben, oder die Asche wird in das Gemeinschaftsgrab gestreut.

⁵Die Räumung der Gräber wird den bekannten Angehörigen unter Ansetzung einer Frist schriftlich angeordnet.

⁶Wird das Grab von den Angehörigen nicht fristgerecht geräumt, so kann die Gemeinde über das Grabmal (Kreuz, Umrandung usw.) frei verfügen.

⁷Sofern keine Angehörigen bekannt sind, entscheidet der Gemeinderat über die Räumung des Grabes.

Art. 41 Vorzeitige Räumung der Gräber

¹Eine vorzeitige Räumung der Erdgräber vor Ablauf der Grabesruhe ist im Einverständnis zwischen Angehörigen und Gemeinde möglich. Es erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

²Eine vorzeitige Aufhebung der Gräber ist jedoch verboten.

Art. 42 Vorzeitige Verlegung von Urnen

Urnen können im Einverständnis zwischen Angehörigen und Gemeinde vor Ablauf der Grabesruhe verlegt werden. Eine Beschriftung ist bis zum Ablauf der Grabesruhe möglich. Die entsprechenden Gebühren werden im Anhang definiert.

9. Abschnitt: Gebühren

Art. 43 Gebührenpflicht

¹Die Gemeinde erhebt für ihre Leistungen im Zusammenhang mit dem Friedhof- und Bestattungswesen Gebühren, so insbesondere für:

- a. Verwaltungsaufwand (Administration und Organisation);
- b. Graböffnung und Grabeindeckung;
- c. Kosten Grabräumung;
- d. Kosten Urnenverlegung.

²Die Gebühren werden in einer separaten Gebührenverordnung im Anhang 2 geregelt.

Art. 44 Zuständigkeit

Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt und der Urversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 45 Gebühren

Es können Pauschalgebühren festgelegt werden.

Art. 46 Erlass von Gebühren

Beim Vorliegen triftiger Gründe kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin die Gebühren im Einzelfall ausnahmsweise ganz oder teilweise erlassen.

Art. 47 Schuldner

¹Schuldner der Gebühren sind die Erben der bestatteten Person, welche für die gesamte Forderung bis zur Höhe ihres Erbanteils solidarisch haften.

²Bei Ausschlagung oder Zahlungsunfähigkeit der Erbschaft gilt grundsätzlich jene Person als Schuldnerin, welche die Leistung bestellt hat.

³Vorbehalten bleibt die Übernahme der Kosten eines bescheidenen Begräbnisses durch die Gemeinde aufgrund der Sozialgesetzgebung.

Art. 48 Rechnungsstellung

Die Gebühren werden durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

Art. 49 Fälligkeit

Die Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Art. 50 Kirchliche Gebühren

¹Für Verstorbene, die aus der Kirche ausgetreten sind, erhebt die Pfarrei anstelle der Kultussteuer eine vom Gemeinderat festgesetzte Gebühr für die kirchliche Bestattung und die Benützung allfälliger Räumlichkeiten (Kirche, Aufbahrungshalle usw.).

²Die Entschädigungen für die Gestaltung der kirchlichen Feier (Priester, Organist, Kirchenchor, Sakristan und Messdiener usw.) werden in der Regel von der Pfarrei oder durch die betreffenden Personen selbst einkassiert.

Die Entschädigungen werden im Anhang 3 geregelt.

10. Abschnitt: Verschiedene Bestimmungen**Art. 51 Ausserordentliche Lagen**

In ausserordentlichen Lagen (Katastrophen, Grossunfälle, Epidemien, kriegerische Ereignisse usw.) trifft der Gemeinderat in Absprache mit den kantonalen Behörden die nötigen Anordnungen für eine möglichst pietätvolle und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Bestattung.

Art. 52 Haftung

¹Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofsanlage oder der Gräber haftet der Verursacher.

²Der rechtmässige Zustand ist soweit möglich wieder herzustellen. Kommt jemand seinen reglementarischen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Gemeinderat berechtigt, nach schriftlicher Androhung auf seine Kosten eine Ersatzvornahme vorzunehmen.

³Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Naturereignisse oder Dritte verursacht wurden.

⁴Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Grabsteine, Umrandungen, Kreuze, Bepflanzungen oder sonstigen Grab- und Blumenschmuck, soweit sie nicht von der Gemeinde erstellt oder montiert wurden.

Art. 53 Bussen

¹Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und seiner Ausführungserlasse sowie gegen Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Bussen bis zu CHF 1'000.- bestraft.

²Vorbehalten bleiben kantonale und eidgenössische Gesetzesbestimmungen.

Art. 54 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Staatsrat des Kantons Wallis erhoben werden. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist anwendbar.

11. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 55 Aufhebung früheren Rechts

Das vorliegende Reglement hebt alle ihm widersprechenden Bestimmungen des Gemeinderechts auf, insbesondere das bisherige Friedhofreglement der Gemeinde Ergisch.

Art. 56 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt bei Bedarf Weisungen oder Ausführungsbestimmungen zur Anwendung dieses Reglements.

Art. 57 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 18. November 2024.

Genehmigt durch die Urversammlung der Gemeinde Ergisch am 05. Dezember 2024.

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis an seiner Sitzung vom 28. Januar 2025.

Gemeinde Ergisch

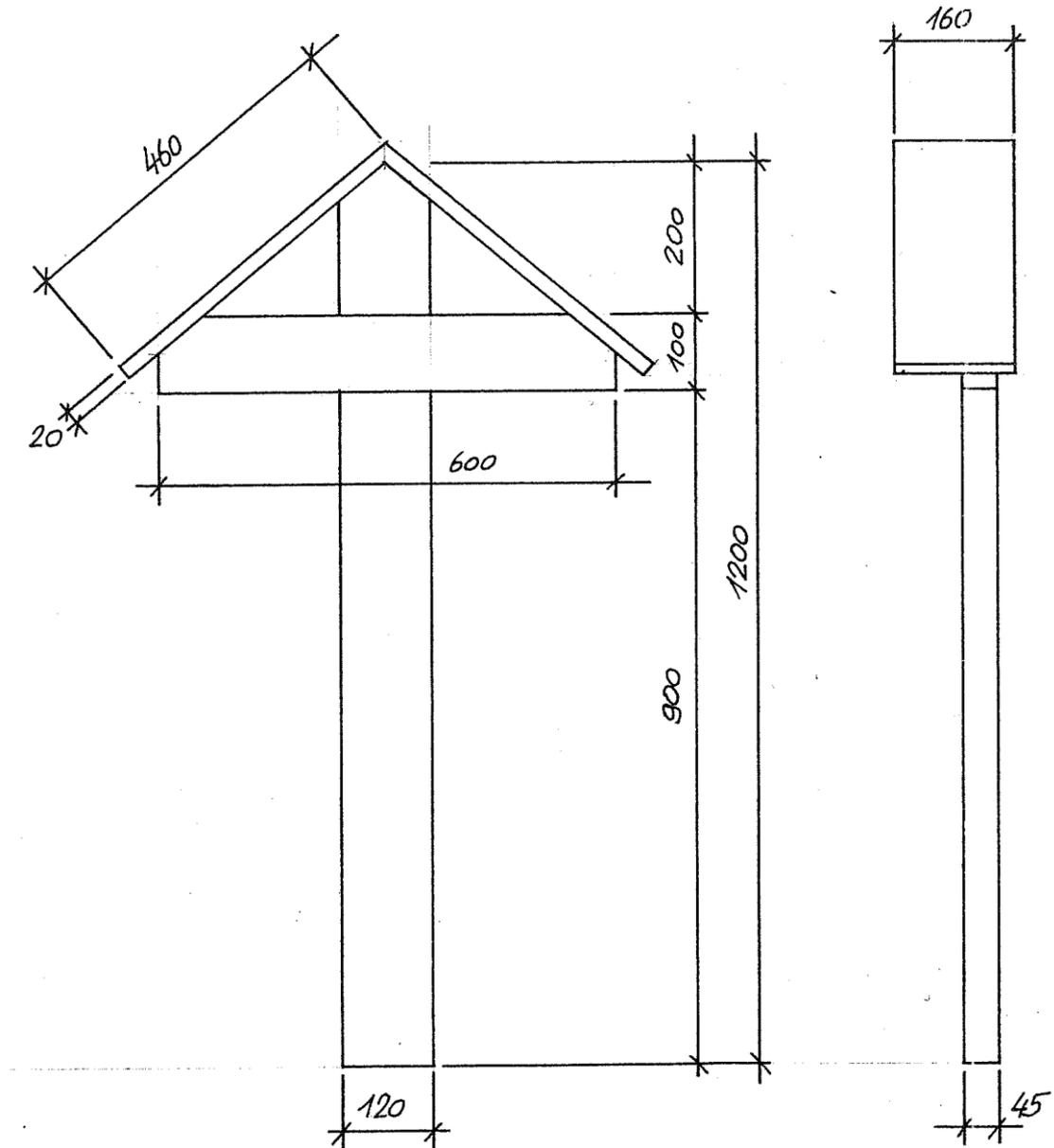
Raphael Matter

Gemeindepräsident

Beat Lang

Gemeindeschreiber

Anhang 1: Masse vom Kreuz



Empfehlung:

Um die einheitliche Grabgestaltung sicher zu stellen, kann das Kreuz bei der Stiftung Atelier Manus, Brig-Glis, gekauft werden.

Anhang 2: Gebühren

Friedhofgebühren

Für alle Bestattungsarten wird eine administrative Bestattungsgebühr von CHF 300.- erhoben. Darin enthalten sind:

1. Erdbestattung:

- 1.1 Grabmiete während Grabesruhe
- 1.2 Grabaushub und Grabeindeckung
- 1.3 Ankauf und Setzen Grabumrandung
- 1.4 Unterhalt Kreuz und Grabumrandung während Grabesruhe

2. Urnenbestattung:

- 2.1 Urnenbestattung in bestehendes Erdgrab:
 - 2.1.1 Grabmiete während Grabesruhe für Urne
 - 2.1.2 Grabaushub und Grabeindeckung für Urne
- 2.2 Urnenbestattung in Urnengrabstätte (Kolumbarium):
 - 2.2.1 Nischenmiete während Grabesruhe
 - 2.2.2 Öffnung und Schliessung der Nische
- 2.3 Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab:
 - 2.3.1 Miete Gemeinschaftsgrab
 - 2.3.2 Öffnung und Schliessung des Gemeinschaftsgrabes

3. Aschebestattung:

- 3.1 Aschebestattung im Gemeinschaftsgrab:
 - 3.1.1 Miete Gemeinschaftsgrab
 - 3.1.2 Öffnung und Schliessung des Gemeinschaftsgrabes

4. Urnenverlagerung:

- 4.1 Urnenverlagerung von bestehendem Erdgrab in Urnengrabstätte (Kolumbarium):
 - 4.1.1 Nischenmiete während restlicher Grabesruhe
 - 4.1.2 Urnenaushub und Grabeindeckung
 - 4.1.3 Öffnung und Schliessung der Nische
- 4.2 Urnenverlagerung von bestehendem Erdgrab in Gemeinschaftsgrab:
 - 4.2.1 Miete Gemeinschaftsgrab während restlicher Grabesruhe
 - 4.2.2 Urnenaushub und Grabeindeckung
 - 4.2.3 Öffnung und Schliessung des Gemeinschaftsgrabes

Darin **nicht** enthalten sind:

5. Erdbestattung:

- 5.1 Kauf vom Kreuz mit oder ohne Foto ca. CHF 1'600.-

6. Urnenbestattung:

- 6.1 Urnenbestattung in bestehendes Erdgrab:
 - 6.1.1 Inschrift und Foto (auf bestehendes Kreuz)
- 6.2 Urnenbestattung in Urnengrabstätte (Kolumbarium):
 - 6.2.1 Inschrift und Foto auf der Inschrifttafel ca. CHF 1'200.-

Empfehlung:

Um die einheitliche Grabgestaltung sicher zu stellen, kann die Inschrifttafel bei Bernhard Weissen AG, Raron, gekauft werden.

- 6.3 Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab:
 - 6.3.1 Option Tafel mit Inschrift CHF 300.-

7. Aschebestattung:

- 7.1 Aschebestattung im Gemeinschaftsgrab:
 - 7.1.1 Option Tafel mit Inschrift CHF 300.-

8. Urnenverlagerung:

- 8.1 Urnenverlagerung von bestehendem Erdgrab in Urnengrabstätte (Kolumbarium):
 - 8.1.1 Inschrift und Foto auf der Inschrifttafel ca. CHF 1'200.-.

Empfehlung:

Um die einheitliche Grabgestaltung sicher zu stellen, kann die Inschrifttafel bei Bernhard Weissen AG, Raron, gekauft werden.

- 8.1.2 Löschung Inschrift und Foto auf bestehendem Kreuz
- 8.2 Urnenverlagerung von bestehendem Erdgrab in Gemeinschaftsgrab:
 - 8.2.1 Option Tafel mit Inschrift CHF 300.-
 - 8.2.2 Löschung Inschrift und Foto auf bestehendem Kreuz

Weitere Gebühren

Religiöse Zeremonie

Pfarrer.....	CHF	60.-
Sakristan	CHF	60.-
Pro Messdiener.....	CHF	20.-
Kirchenchor.....	CHF	100.-
Dirigent/-in	CHF	50.-

Imbiss

Auf Wunsch der Angehörigen wird der Imbiss durch die Gemeinde organisiert und den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Miete Burgerstube und Küche.....	CHF	0.-
Pro Angestellte (bis 5 Stunden)	CHF	100.-
Je weitere Stunde	CHF	20.-